

Das AHG soll aber nicht nur Prinzipien enthalten, sondern auch — wie Kemper in seinen Schlußbemerkungen nochmals hervorhob — eine anwendungsbereite Regelung darstellen. Die Thesen schlagen deshalb für den Besonderen Teil eine Reihe von Vertragstypen vor, die für die Außenwirtschaftsbeziehungen charakteristisch sind:

- I. Kauf- und Werkliefervertrag
- II. Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen
- III. Montagevertrag
- IV. Lohnveredlungs- und sonstige Werkverträge
- V. Kundendienstvertrag
- VI. Auftrag
- VII. Kontrollvertrag
- VIII. Vermittlungs- und Lagerverträge
- IX. Mietvertrag
- X. Beförderungsverträge
- XI. Zahlungs-, Verrechnungs- und Kreditvertrag
- XII. Versicherungsvertrag.

Die Diskussion im Kolloquium konzentrierte sich auf das System der Typisierung, auf Umfang und Grenzen der Typisierbarkeit sowie auf die Auswahl der zu regelnden Typen.

Hinsichtlich des Systems der Typisierung betonten verschiedene Diskussionsredner die Notwendigkeit, durch die Orientierung auf neue, sich in der internationalen Praxis entwickelnde Vertragstypen die antiquierte Systematisierung des BGB und des HGB zu überwinden. Vor allem in diesem Teil müsse auch die Geschlossenheit der Regelung ohne komplizierte Verweisungen auf das ZGB gewahrt werden. In einigen Fällen, so z. B. bei Vermittlungsverträgen, ergebe sich das schon zwangsläufig daraus, daß sich in den innerstaatlichen Beziehungen keine entsprechenden Typen finden.

Seiffert regte an, über den Gliederungsvorschlag hinaus eine Reihe neuer Vertragstypen, z. B. Spezialisierung- bzw. Kooperationsverträge und den Lizenzvertrag, in die Regelung mit aufzunehmen. Kemper wies mit Recht darauf hin, daß die Entwicklung der Spezialisierungsverträge noch sehr in den Anfängen steckt, so daß ihre Typisierung im AHG gegenwärtig noch nicht möglich sein wird. Andererseits werde auch später keine Notwendigkeit bestehen, Spezialisierungs-

Verträge im AHG zu regeln, da auf diesem Gebiet mit Sicherheit eine international einheitliche Spezialregelung der RGW-Staaten zu erwarten ist, sobald genügend Erfahrungen vorliegen.

Gegen die Regelung der Transportverträge erhob Miethe Einwände, da diese Verträge bereits durch internationale Vereinbarungen ausreichend erfaßt würden. Niethammer ging sogar noch weiter und wollte das AHG — wenn es überhaupt erlassen werden sollte — auf die Regelung des Handelskaufs beschränkt wissen.

An Engelmann (Hochschule für Ökonomie) anknüpfend, entwickelte Kemper im Schlußwort einen neuen, interessanten Gedanken. Ausgehend davon, daß in den konkreten außenwirtschaftlichen Beziehungen sehr häufig keine „reinen“ Vertragstypen verwendet* sondern komplexe, vielgestaltige Verträge abgeschlossen werden, regte er an zu prüfen, inwieweit im Besonderen Teil des AHG keine Vertragstypen erfaßt* sondern entsprechend dem Baukastensystem die erforderlichen Elemente der verschiedensten Verträge entwickelt werden können.

Als ersten Schritt der *Ausarbeitung des AHG* nannten die Thesen die Analyse der internationalen Vertrags- und Formularpraxis. Dieser Gedanke wurde besonders von Dr. Enderlein (Hochschule für Ökonomie) unterstützt. Beim Abschluß von Export- und Importverträgen seien von den Mitarbeitern der Außenhandelsunternehmen viele kluge Gedanken entwickelt worden* mit denen die fehlende spezielle gesetzliche Regelung weitgehend überbrückt werden konnte. Dies demonstrierte er am Beispiel des Zustandekommens und der Wirksamkeit der Verträge im Zusammenhang mit den in vielen Ländern vorhandenen Genehmigungsverfahren.

Kemper unterstrich abschließend nochmals die außenpolitische Bedeutung eines AHG der DDR. Nachdem weitgehende Übereinstimmung in allen Grundfragen bestehe, könne mit der Ausarbeitung begonnen werden. Wie Miethe mitteilte, hat das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bereits die Bildung einer entsprechenden Gesetzgebungskommission vorgeschlagen. Die Teilnehmer des Kolloquiums ließen keinen Zweifel daran, daß sie tatkräftig am Entwurf des AHG mitarbeiten werden.

*dledtt uund Justiz iu de** dfruudasrepublik*

Dr. KARL PFANNENSCHWARZ, Ulm (Donau), z. Z. Institut für Strafrecht an der Humboldt-Universität Berlin

Bemerkungen zur jüngsten Spruchpraxis des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofs

(Schluß)*

Rechtsstaatliche Verbrämung der strafrechtlichen Gesinnungsverfolgung

Um der Kritik der Öffentlichkeit an den Praktiken der politischen Strafjustiz entgegenzuwirken, begnügte sich der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes nicht damit* in seinen Urteilsbegründungen formal von der Garantie der Grundrechte auszugehen und die Illusion zu verbreiten, durch die Auslegung des § 90a StGB n. F. („Verstoß gegen das KPD-Verbot“) werde eine demokratische Korrektur der bisherigen Spruchpraxis vorgenommen. Er erließ seit Anfang 1963 auch mehrere Musterentscheidungen, durch die in drittrangigen Fragen von dem bisherigen Kurs der Gesinnungsverfolgung abgegangen wurde. In prinzipiellen Fragen wird

dieser Kurs jedoch — wie bereits dargelegt — nicht aufgegeben, sondern raffinierter, aber keinesfalls wirkungsloser fortgesetzt. Dabei soll der Öffentlichkeit eingeredet werden, eine Kritik an der strafrechtlichen Gesinnungsjustiz und den gefährlichen Auswirkungen des KPD-Verbots sei unbegründet.

Zur Ablehnung von Sachverständigen

In einem Grundsatzurteil vom 11. Januar 1963 — 3 StR 52/62 —⁵² stellte der 3. Strafsenat fest, daß Beamte des Bundeskriminalamtes, die im Ermittlungsdienst als

» Teil 1 und 2 des Beitrags sind in NJ 1966 S. 244 ff. und S. 313 ff. veröffentlicht.

42 Neue Juristische Wochenschrift 1963, Heft 18, S. 821; BGHSt Bd. 18, S. 214.